

## Die Behandlung der Heimkehrer aus Rußland.

Erklärungen des Landesverteidigungsministers.

In bezug auf die Behandlung der aus russischer Gefangenschaft heimkehrenden österreich-ungarischen Soldaten äußerte sich antwortend auf eine Interpellation der Minister für Landesverteidigung in nachstehender Weise:

Eine schlechte Behandlung wurde den Heimkehrenden niemals zuteil. Unter den Heimkehrenden in der Zeit zu Anfang dieses Jahres war ein großer Teil derselben äußerst undiszipliniert und ließ sich zu allerhand Ausschreitungen, ja selbst zu tätlichen Widersehlichkeiten gegen mißliebige Aufsichtschergen hinreißen. Es wurden Kantinen geplündert, sogar Leute beraubt. Bei der Abhandlung solcher äußerst strafwürdiger Vorkommnisse mag es sich wohl ereignet haben, daß den Leuten klargestellt wurde, es könne keinerlei Bolschewismus geduldet werden und daß die Täter mit dem zutreffenden Namen bezeichnet wurden. Schwere Arbeiten waren keine zu verrichten. Wohl mußten die Stationen in Stand gesetzt werden, wobei die Tätigkeit der Heimkehrenden nichts weniger als eine aufreibende war. Die Ernährung war allerdings manchmal infolge Mangel an Fahrzeugen ungenügend. Auch war damals das Heimkehrwesen noch in Organisation begriffen und dem plötzlichen Ansturm nicht gewachsen. Die Transporte waren unregelmäßig. Es soll sich z. B. ereignet haben, daß für einen Tag 2000 Heimkehrer angemeldet waren und außer diesen noch 3000 eintrafen. Die Gebührenfragen der Heimkehrer für die Zeit der Kriegsgefangenschaft ist durch besondere Bestimmungen geregelt. Die festgesetzten Gebühren werden denselben nach erfolgter Rechtfertigung vom zuständigen Ersatzkörper ausgefolgt. Vorschüsse auf diese Gebühren können im festgesetzten Ausmaße an aus der Kriegsgefangenschaft zurückgekehrte Militärpersonen bei demjenigen Kommando, bei dem sie sich zuerst melden, ausgefolgt werden. Bezüglich der von den Heimkehrern mitgebrachten Kleidung wurde bereits von der Zentralstelle verfügt, daß sie dem Manne, falls er sie nach seinen Angaben selbst beschafft hat, als Eigentum zu belassen ist und nur über Wunsch der Eigentümer gegen eine gleichzeitig festgesetzte Geldentschädigung käuflich übernommen werde.